 <b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Südthüringen	<b>Informations- und Merkblatt</b>  <b>für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger</b>	Stand: Mai 2013
<b>Referat Recht   Fair Play</b>		Seite 1 / 2
<b>Ansprechpartner:</b> Kerstin Krüger Telefon: 03681 362-321 E-Mail: <a href="mailto:krueger@suhl.ihk.de">krueger@suhl.ihk.de</a>		

## Überprüfung der besonderen Sachkunde durch das Fachgremium der Industrie- und Handelskammer Südthüringen im Sachgebiet "Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen"

### Hintergrund

Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) enthält in § 12 Vorschriften zur Überprüfung von Schießständen durch anerkannte Schießstandsachverständige. Anerkannte Schießstandsachverständige sind unter anderem nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 AWaffV öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die auf Grundlage der Schießstandrichtlinien ausgebildet worden sind.

Darüber hinaus gelten gem. § 12 Abs. 6 AWaffV als anerkannte Schießstandsachverständige zeitlich befristet bis zum Ende der Übergangsfrist diejenigen, die bis zum 31. März 2008 auf Grundlage bisheriger Schießstandrichtlinien ausgebildet und regelmäßig fortgebildet worden sind. Die Übergangsfrist wurde durch Änderung der AWaffV (BGBl I 2012, 2698) vom 1. Januar 2013 auf den 1. Januar 2015 verlängert. Die Anerkennung dieser Sachverständigen erlischt, wenn bis zum 1. Januar 2015 keine öffentliche Bestellung für das Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ erfolgt ist.

Vor diesem Hintergrund bietet das Fachgremium der IHK Südthüringen die Überprüfung der besonderen Sachkunde von Sachverständigen in diesem Sachgebiet an.

Entsprechend der Geschäfts- und Verfahrensordnung des Fachgremiums für das Sachgebiet "Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen" bei der Industrie- und Handelskammer Südthüringen und der zur Gestaltung der Überprüfung getroffenen Beschlüsse wird die Überprüfung der besonderen Sachkunde zu folgenden Bedingungen durchgeführt:

### Grundlage

Grundlage für die Überprüfung der besonderen Sachkunde sind die vom DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen verabschiedeten fachlichen Bestellungs Voraussetzungen „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ (Nr. 6900) und die Erläuterungshinweise hierzu in der jeweils gültigen Fassung. Die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen der IHK-Organisation werden vom Institut für Sachverständigenwesen e. V. (IfS) im Internet veröffentlicht ([www.ifsforum.de](http://www.ifsforum.de)). Neben der entsprechenden Vorbildung des Sachverständigen müssen technische und rechtliche Kenntnisse nachgewiesen werden.

Die Überprüfung gliedert sich in der Regel in zwei Teile; eine Gutachtenüberprüfung und ein mündliches Fachgespräch. Der Antragsteller hat die besondere Sachkunde durch die Lösung von der Gutachterpraxis entsprechenden Aufgabenstellungen nachzuweisen.


### Einzureichende Gutachten

Die Gutachten haben den Empfehlungen zum Aufbau eines Sachverständigengutachtens des IfS zu genügen. Zur Sicherung der Nachvollziehbarkeit der Gutachten für das Fachgremium sollten Lagepläne o. ä. unbedingt beigelegt werden. Bei Schwärzungen zur Sicherung des Datenschutzes ist zu berücksichtigen, dass die Nachvollziehbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

Der Antragsteller hat eine Erklärung einzureichen, dass er die Gutachten selbständig und ohne Mitwirkung Dritter erstellt hat.

Aufgrund der Regelungen in § 12 AWaffV sind verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden:



 <b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Südthüringen  Referat Recht   Fair Play	<b>Informations- und Merkblatt</b>  <b>für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger</b>	Stand: Mai 2013
		Seite 2 / 2

1) Sachverständige, die nach dem 31. März 2008 auf Grundlage der jeweils gültigen Schießstandrichtlinien ausgebildet worden sind

Zur Beurteilung der bisherigen Tätigkeit sind von dem Antragsteller **vier** selbst verfasste Gutachten als Arbeitsproben in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, die folgenden Anforderungen unbedingt entsprechen müssen:

1. Plangutachten mit inhaltlichen Vorgaben
2. Abnahmegutachten mit inhaltlichen Vorgaben
3. Gutachten der Regelprüfung mit inhaltlichen Vorgaben
4. Gutachten nach eigener Wahl

2) Sachverständige, die bis zum 31. März 2008 auf Grundlage der bisher gültigen Schießstandrichtlinien ausgebildet und regelmäßig fortgebildet worden sind (Ausnahmetatbestand des § 12 Abs. 6 AWaffV)

Zur Beurteilung der bisherigen Sachverständigentätigkeit sind von dem Antragsteller **vier** aktuelle selbst verfasste Gutachten aus dem bisherigen Tätigkeitsfeld als Arbeitsproben in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese müssen mindestens ein Plangutachten, eine Abnahmegutachten und ein Gutachten der Regelprüfung umfassen.

Anhand der vorgelegten schriftlichen Arbeiten (Gutachten und sonstige Nachweise) überprüft das Fachgremium, ob die besondere Sachkunde des Antragstellers bereits dadurch beurteilt werden kann oder noch ein Fachgespräch erforderlich ist, und gibt eine entsprechende Empfehlung an die bestellende Kammer.

### Weitere einzureichende Unterlagen

Mit den Gutachten ist der berufliche Werdegang in tabellarischer Form vom Antragsteller vorzulegen. Darüber hinaus sind Nachweise der Teilnahme an einem Lehrgang für Schießstandsachverständige gem. § 12 Abs. 4 AWaffV bzw. § 12 Abs. 6 AWaffV ggf. mit weiteren Fortbildungsnachweisen vorzulegen.

Der Antragsteller kann zusätzlich geeignete Arbeiten, z. B. Veröffentlichungen, zum Nachweis der besonderen Sachkunde vorlegen.

### Fachgespräch

Der mündliche Teil der Überprüfung erfolgt in Form eines Fachgespräches. Das Fachgespräch dauert pro Antragsteller ca. 60 Minuten. Gegenstand des Fachgespräches können die mit dem Antrag vorgelegten Gutachten oder sonstige sachbezogene Themen sein.

### Ergebnis

Das Ergebnis der Sachkundeüberprüfung wird der jeweils für die Bestellung zuständigen Industrie- und Handelskammer schriftlich mitgeteilt. Dem Antragsteller wird das Ergebnis im Termin durch das Fachgremium nur mitgeteilt, wenn die für die öffentliche Bestellung zuständige Kammer darum gebeten hat.

### Ansprechpartner bei der IHK Südthüringen

Kerstin Krüger

Telefon: 03681 362-321

E-Mail: [krueger@suhl.ihk.de](mailto:krueger@suhl.ihk.de)

